

## Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis 20. November 2015

### Kirchengesetz

zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode

den Entwurf des Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts

mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

## **Begründung**

Die Bündelung der Ressourcen findet in ganz Deutschland bei Landeskirchen und Diakonischen Werken statt. Auch die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR), die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) und die Lippische Landeskirche (LLK) haben bereits vor 10 Jahren erste Schritte unternommen. Ziel war es zunächst, die politische Präsenz und den politischen Einfluss von Diakonie und Kirche zu erhöhen, aber auch Synergieeffekte zu erzielen und eine Vergemeinschaftung der Verbandsarbeit sowie der –struktur zu erreichen.

Diese Überlegungen mündeten im Jahr 2007 in die Gründung des Diakonie RWL e.V., der die drei landeskirchlichen Diakonischen Werke unter sich zusammenschloss. Fast alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der drei landeskirchlichen Diakonischen Werke sind bereits Ende 2007 auf die Diakonie RWL übergegangen. Das Zusammenwachsen hat begonnen und ist zum Teil schon weit fortgeschritten.

Die drei landeskirchlichen Diakonischen Werke mit ihren landeskirchlichen Besonderheiten sind bestehen geblieben. Ein gemeinsames Diakonisches Werk

1. vereinfacht die Wahrnehmung der Spitzenverbandsfunktion gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen;
2. sichert den Zugang zum Diakonischen Werk (Mitgliedschaft) und die Entscheidung über die Zuordnung diakonischer Träger zur Evangelischen Kirche;
3. nähert die noch vor 10 Jahren unterschiedlichen Kulturen der Beziehung von Kirche und Diakonie an (Aufgabenorientierung);
4. entlastet von dreifach-Strukturen. Es wird zukünftig somit eine gemeinsame Hauptversammlung, einen gemeinsamen Verwaltungsrat (Zusammensetzung bleibt wie bisher bestehen) sowie einen gemeinsamen Vorstand geben.

In enger Abstimmung mit den kirchenleitenden Organen wurde beschlossen, den Weg der Verschmelzung (nach dem Umwandlungsgesetz) zu gehen. Die bisherigen landeskirchlichen Diakonischen Werke verschmelzen auf ein gemeinsames Diakonisches Werk. Die Verschmelzung soll im zweiten Halbjahr 2016 rechtlich vollzogen werden. Da der genaue Zeitpunkt auch von der Eintragung der neuen Satzung abhängt, wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Diakoniesgesetzes von der Kirchenleitung durch Verordnung bestimmt (Anlage 3). Die Funktionen und Aufgaben, die das Diakonische Werk der EKvW bisher für unsere Landeskirche wahrgenommen hat (im Diakoniesgesetz festgelegt) bleiben erhalten. Die Unterstützung der Landeskirche an das Diakonische Werk bleibt bestehen. Die Verbindung zu den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wird aufrechterhalten und weiterhin durch die regionalen Diakonischen Werke gesichert. Dies kann anhand der Änderungen im Diakoniesgesetz nachvollzogen werden.

In der gebildeten Arbeitsgruppe der drei Landeskirchen und ihrer Diakonie zur Satzungsänderung konnte eine enge Abstimmung auch der Änderung der landeskirchlichen Diakoniesetze erreicht werden. Die EKiR hat die nun vorliegende Fassung unbeschadet landeskirchlicher Besonderheiten fast identisch übernommen.

## Anlagen

1. Entwurf des Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stand: 24. September 2015)
2. Synopse mit Begründung der geplanten Änderungen des Diakoniegesetzes (Stand 24. September 2015)
3. Entwurf der Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts und der Verordnung zur Änderung verschiedener Rechtsnormen aufgrund der Bildung des gemeinsamen Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe (Stand: 17. August 2015)

Entwurf

(Stand 24. September 2015)

**Kirchengesetz**  
**zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der**  
**Evangelischen Kirche von Westfalen sowie**  
**zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bür-**  
**gerlichen Rechts**

Vom ... November 2015

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Neufassung des Diakoniesgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 373), zuletzt geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Dezember 2014 (KABl. 2014 S. 344), wird wie folgt neu gefasst:

**„Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit**  
**in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniesgesetz – DiakonieG)**

**I. Kirchlicher Auftrag**

**§ 1**

**Auftrag zur Diakonie**

<sup>1</sup>Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen.

<sup>2</sup>Diakonie ist eine Dimension dieses Zeugnisses und eine Wesens- und Lebensäußerung der

Kirche. <sup>3</sup>Die Diakonie nimmt sich insbesondere der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. <sup>4</sup>Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst mit und an den Menschen. <sup>5</sup>Diakonie richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion.

## **§ 2**

### **Diakonie in der Kirche**

Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen

- a) durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- b) durch die Evangelische Kirche von Westfalen in Verbindung mit dem Diakonischen Werk,
- c) durch rechtlich selbständige Träger diakonisch-missionarischer Arbeit,

die sich im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe (Diakonie RWL) –, im Folgenden Diakonisches Werk genannt, als Landesverband zusammenschließen.

## **II. Diakonie in der Kirchengemeinde**

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Kirchengemeinde**

(1) Die Kirchengemeinde nimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten diakonische Aufgaben wahr.

(2) Zu den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde gehören insbesondere:

- a) Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit;
- b) Förderung der diakonischen ehrenamtlichen Arbeit;

- c) Organisation diakonischer Angebote;
- d) finanzielle Förderung diakonischer Arbeit;
- e) Durchführung der vom Diakonischen Werk beschlossenen Sammlungen;
- f) Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit vor Ort.

(3) Die Kirchengemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.

#### § 4

##### **Diakoniepresbyterin, Diakoniepresbyter, Diakonieausschuss**

(1) Das Presbyterium kann für die Dauer seiner Amtszeit eine Diakoniepresbyterin oder einen Diakoniepresbyter wählen und einen Diakonieausschuss bestellen.

(2) <sup>1</sup>Die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter trägt dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Presbyteriums, im gottesdienstlichen Leben, in der Gemeindearbeit und im kirchlichen Unterricht wahrgenommen wird. <sup>2</sup>Dies geschieht unter anderem durch

- a) regelmäßige Berichte im Presbyterium aus der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde;
- b) Vorschläge zur finanziellen Ausstattung der Diakonie im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde;
- c) Mitwirkung im Diakonieausschuss der Kirchengemeinde;
- d) Mitarbeit in den übergemeindlichen diakonischen Gremien als Vertretung der Kirchengemeinde;
- e) Förderung der Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und ihrem Diakonieausschuss, den örtlichen diakonischen Einrichtungen, den benachbarten Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis sowie anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.

(3) <sup>1</sup>Der Diakonieausschuss hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen und zu fördern. <sup>2</sup>Der Diakonieausschuss kann als beratender oder beschließender

Ausschuss nach der Kirchenordnung gebildet werden. <sup>3</sup>Ihm sollen im Regelfall nicht mehr als acht Personen angehören, darunter die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter.

### **III. Diakonie in der Region**

#### **§ 5**

#### **Aufgaben des Kirchenkreises**

(1) <sup>1</sup>Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Arbeit in seinem Bereich. <sup>2</sup>Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben wird für den Bereich eines Kirchenkreises oder mehrerer Kirchenkreise ein regionales Diakonisches Werk gebildet. <sup>3</sup>Der Kirchenkreis pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem regionalen Diakonischen Werk.

(2) <sup>1</sup>Die Kreissynode kann einen Diakonieausschuss nach der Kirchenordnung bilden. <sup>2</sup>Die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand beruft eine Diakoniebeauftragte oder einen Diakoniebeauftragten. <sup>3</sup>Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört es auch, die Diakoniepresbyterinnen und Diakoniepresbyter regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, zu Diakoniekonferenzen einzuladen. <sup>4</sup>Die Diakoniekonferenz dient der wechselseitigen Information zwischen regionalem Diakonischen Werk und Diakoniepresbyterinnen und -presbytern.

#### **§ 6**

#### **Regionales Diakonisches Werk**

(1) <sup>1</sup>Das regionale Diakonische Werk kann als rechtlich selbständige oder unselbständige Einrichtung eines oder mehrerer Kirchenkreise gebildet werden. <sup>2</sup>Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakonisches Werk) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.



(2) <sup>1</sup>Im Aufsichtsorgan des regionalen Diakonischen Werkes müssen Kirchenkreis und Kirchengemeinden angemessen vertreten sein. <sup>2</sup>Die Superintendentin oder der Superintendent sowie die oder der Diakoniebeauftragte, soweit sie oder er nicht Mitglied im Leitungsorgan ist, sind geborene Mitglieder des Aufsichtsorgans; die Superintendentin oder der Superintendent hat in der Regel den Vorsitz. <sup>3</sup>Bilden mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames regionales Diakonisches Werk, wird die Vertretung der Superintendentinnen und Superintendenden sowie der Diakoniebeauftragten im Aufsichtsorgan in der Satzung geregelt.

(3) Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk und dem Landeskirchenamt.

## **§ 7**

### **Arbeitsgemeinschaft Diakonie**

(1) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. <sup>2</sup>Sie wird von der oder dem Diakoniebeauftragten einberufen. <sup>3</sup>Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes an. <sup>4</sup>Das Diakonische Werk kann an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen.

(2) Das Diakonische Werk unterstützt die Bildung und die Arbeit der regionalen Arbeitsgemeinschaften.

## **IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

## **§ 8**

### **Landeskirche**

<sup>1</sup>Die Evangelische Kirche von Westfalen trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung diakonischer Arbeit in ihrem Bereich. <sup>2</sup>Der Wahrnehmung dieser Aufgaben dient das Diakonische Werk.

## § 9

### Diakonisches Werk

(1) <sup>1</sup>Das Diakonische Werk ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne der Artikel 163 bis 165 Kirchenordnung. <sup>2</sup>Es führt die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V., vormals Evangelisches Hilfswerk Westfalen, fort. <sup>3</sup>Im Diakonischen Werk sind die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie deren Verbände und andere selbstständige Träger zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen und zeigen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung. <sup>4</sup>Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes.

(2) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Diakonischen Werkes sind nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur vertrauensvollen und geschwisterlichen Zusammenarbeit verpflichtet. <sup>2</sup>Sie unterrichten sich im erforderlichen Umfang in der Region und darüber hinaus.

(3) Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

## § 10

### Zusammenarbeit von Landeskirche und Diakonischem Werk

(1) <sup>1</sup>Die Landeskirchen und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung ihres Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. <sup>2</sup>Zu gewährleisten sind

- a) gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche;
- b) rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen;
- c) rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben;
- d) rechtzeitige Abstimmung in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich.

3Die Landeskirche und das Diakonische Werk treffen nach Abstimmung mit den anderen beteiligten Landeskirchen Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.

(2) 1Die Landeskirche stellt dem Diakonischen Werk einen angemessenen Zuschuss nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes zur Verfügung. 2Durch diesen Zuschuss wird die Beitragspflicht der Landeskirche einschließlich ihrer Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Verbände abgegolten.

(3) Dem Vorstand des Diakonischen Werkes wird in regelmäßigen Zeitabständen oder auf seinen Antrag die Gelegenheit gegeben, in einer Sitzung der Kirchenleitung zu berichten.

## **§ 11**

### **Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen des Diakonischen Werkes**

Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes oder seiner Mitglieder werden getroffen,

1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes;
- b) Auflösung des Diakonischen Werkes;
- c) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken in der Evangelischen Kirche von Westfalen einschließlich ihrer Rechtsgrundlagen;
- d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden des Diakonischen Werkes einschließlich ihrer Rechtsgrundlagen;
- e) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes und der Stellvertretung;
- f) Berufung des Vorstandes des Diakonischen Werkes einschließlich einer Vorsitzfunktion;
- g) Erlass von Musterordnungen über die diakonische Arbeit;

2. im Benehmen mit der Kirchenleitung:

- a) die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans von Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit, die von besonderer Bedeutung sind;
- b) Stellungnahmen des Diakonischen Werkes zu Grundsatzfragen.

**§ 12**

**Vertretung der Landeskirche in Organen des Diakonischen Werkes**

1Die Evangelische Kirche von Westfalen entsendet Vertreterinnen oder Vertreter in die Organe des Diakonischen Werkes. 2Das Nähere regelt die Satzung des Diakonischen Werkes.

**V. Schlussbestimmungen**

**§ 13**

**Ausführungsbestimmungen**

Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk durch Verordnung Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.“

**Artikel 2**

**Änderung des Stiftungsgesetzes EKvW**

Das Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 15. November 2007 (KABl 2007 S. 417) wird wie folgt geändert:

Im § 2 Absatz 2 werden die Worte „dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen“ durch die Worte „dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe“ ersetzt.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. in Kraft tritt. <sup>2</sup>Die Kirchenleitung stellt das Inkrafttreten durch Verordnung fest.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 373) außer Kraft.

Bielefeld, ... November 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

DiakonieG.EKvW 2003	Entwurf DiakonieG.EKvW 2015	Begründung
<b>Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – DiakonieG)</b>	<b>Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – DiakonieG)</b>	
Vom 13. November 2003	Vom xx. November 2015	
(KABl. 2003 S. 373)	(KABl. 2015 S. yyy)	
zuletzt geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Dezember 2014 (KABl. 2014 S. 344)		
<b>Änderungen [Tabelle nicht abgedruckt]</b>	<b>Änderungsvorschlag 2015</b>	
Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 166 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:	Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 166 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:	
Inhaltsübersicht [redaktionell]	Inhaltsübersicht [redaktionell]	
<b>I. Kirchlicher Auftrag</b> § 1 Auftrag zur Diakonie § 2 Diakonie in der Kirche <b>II. Diakonie in der Kirchengemeinde</b> § 3 Aufgaben der Kirchengemeinde § 4 Diakoniepresbyterin, Diakoniepresbyter, Diakonieausschuss <b>III. Diakonie in der Region</b> § 5 Aufgaben des Kirchenkreises § 6 Regionales Diakonisches Werk § 7 Arbeitsgemeinschaft Diakonie <b>IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen</b>	<b>I. Kirchlicher Auftrag</b> § 1 Auftrag zur Diakonie § 2 Diakonie in der Kirche <b>II. Diakonie in der Kirchengemeinde</b> § 3 Aufgaben der Kirchengemeinde § 4 Diakoniepresbyterin, Diakoniepresbyter, Diakonieausschuss <b>III. Diakonie in der Region</b> § 5 Aufgaben des Kirchenkreises § 6 Regionales Diakonisches Werk § 7 Arbeitsgemeinschaft Diakonie <b>IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen</b>	

DiakonieG.EKvW 2003	Entwurf DiakonieG.EKvW 2015	Begründung
<p>§ 8 Landeskirche und ihr Diakonisches Werk</p> <p>§ 9 Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen des Diakonischen Werkes</p> <p>§ 10 Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe</p> <p>§ 11 Vertretung der Landeskirche in Organen des Diakonischen Werkes</p> <p>§ 12 Vertretung der Landeskirche in Organen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe</p> <p><b>V. Schlussbestimmungen</b></p> <p>§ 13 Ausführungsbestimmungen</p> <p>§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p><del>§ 8 Landeskirche und ihr Diakonisches Werk</del></p> <p><u>§ 9 Diakonisches Werk</u></p> <p><u>§ 10 Zusammenarbeit von Landeskirche und Diakonischem Werk</u></p> <p><del>§ 11-9</del> Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen des Diakonischen Werkes</p> <p><del>§ 10</del> Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe</p> <p>§ <del>12</del> 14 Vertretung der Landeskirche in Organen des Diakonischen Werkes</p> <p><del>§ 12</del> Vertretung der Landeskirche in Organen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe</p> <p><b>V. Schlussbestimmungen</b></p> <p>§ 13 Ausführungsbestimmungen</p> <p>§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	
<b>I. Kirchlicher Auftrag</b>	<b>I. Kirchlicher Auftrag</b>	
<b>§ 1 Auftrag zur Diakonie</b>	<b>§ 1 Auftrag zur Diakonie</b>	
<p><sup>1</sup>Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. <sup>2</sup>Diakonie ist eine Dimension dieses Zeugnisses und eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. <sup>3</sup>Die Diakonie nimmt sich insbesondere der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an und sucht die Ursachen</p>	<p><sup>1</sup>Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. <sup>2</sup>Diakonie ist eine Dimension dieses Zeugnisses und eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. <sup>3</sup>Die Diakonie nimmt sich insbesondere der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an und sucht die Ursachen</p>	

DiakonieG.EKvW 2003	Entwurf DiakonieG.EKvW 2015	Begründung
dieser Nöte zu beheben. <sup>4</sup> Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst mit und an den Menschen. <sup>5</sup> Diakonie richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion.	dieser Nöte zu beheben. <sup>4</sup> Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst mit und an den Menschen. <sup>5</sup> Diakonie richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion.	
<b>§ 2 Diakonie in der Kirche</b>	<b>§ 2 Diakonie in der Kirche</b>	
Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen	Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen	
a) durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände der Evangelischen Kirche von Westfalen,	a) durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände der Evangelischen Kirche von Westfalen,	
<i>c) durch die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche (Landeskirchen) in Verbindung mit dem Diakonischen Werk Westfalen-Lippe e. V. (Diakonisches Werk).</i>	<b>b) e)</b> durch die Evangelische Kirche von Westfalen <del>und die Lippische Landeskirche (Landeskirchen)</del> in Verbindung mit dem Diakonischen Werk, <del>Westfalen-Lippe e. V. (Diakonisches Werk).</del>	Reihenfolge in klarere Struktur gebracht: KG, KK, LK und dann DW. Es gibt kein gemeinsames Diakoniesgesetz der drei Landeskirchen, deswegen hier ausschließlich der Bezug auf Westfalen. Faktisch sind die drei Diakoniesetze strukturell und inhaltlich ähnlich.
<i>b) durch rechtlich selbständige Träger diakonisch-missionarischer Arbeit, die sich im Diakonischen Werk Westfalen-Lippe e.V. als Landesverband zusammenschließen,</i>	<b>c) b)</b> durch rechtlich selbständige Träger diakonisch-missionarischer Arbeit, <del>die sich im Diakonischen Werk Westfalen-Lippe e.V. als Landesverband zusammenschließen,</del>	Der Schlussabsatz gilt für alle drei Buchstaben und ist deshalb aus Buchstabe c herauszunehmen.
	die sich im Diakonischen Werk <b>Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie</b>	Der neue diakonische Spitzenverband auf Länderebene soll „Diakonisches



DiakonieG.EKvW 2003	Entwurf DiakonieG.EKvW 2015	Begründung
	<p><b>Rheinland-Westfalen-Lippe (Diakonie RWL) –, im Folgenden Diakonisches Werk genannt, als Landesverband zusammenschließen.;</b></p>	<p>Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ heißen und somit als Diakonisches Werk unserer Landeskirche erkennbar sein. Dennoch soll die eingeführte Marke der drei Landeskirchen „Diakonie RWL“ (bisheriger Dachverband) weitergeführt werden können.</p>
<p><b>II. Diakonie in der Kirchengemeinde</b></p>	<p><b>II. Diakonie in der Kirchengemeinde</b></p>	
<p><b>§ 3 Aufgaben der Kirchengemeinde</b></p>	<p><b>§ 3 Aufgaben der Kirchengemeinde</b></p>	
<p>(1) Jede Kirchengemeinde nimmt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten diakonische Aufgaben wahr.</p>	<p>(1) <del>Jede</del> <b>Die</b> Kirchengemeinde nimmt <del>in ihrem Gebiet</del> im Rahmen ihrer Möglichkeiten diakonische Aufgaben wahr.</p>	
<p>(2) Zu den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde gehören insbesondere:</p>	<p>(2) Zu den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde gehören insbesondere:</p>	
<p>a) Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit,</p>	<p>a) Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit;</p>	
<p>b) Förderung der diakonischen ehrenamtlichen Arbeit,</p>	<p>b) Förderung der diakonischen ehrenamtlichen Arbeit;</p>	
<p>c) Organisation diakonischer Angebote,</p>	<p>c) Organisation diakonischer Angebote;</p>	
<p>d) finanzielle Förderung diakonischer Arbeit,</p>	<p>d) finanzielle Förderung diakonischer Arbeit;</p>	
<p>e) Durchführung der vom Diakonischen Werk beschlossenen Sammlungen,</p>	<p>e) Durchführung der vom Diakonischen Werk beschlossenen Sammlungen;</p>	
<p>f) Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit vor Ort.</p>	<p>f) Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit vor Ort.</p>	
<p>(3) Die Kirchengemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst</p>	<p>(3) Die Kirchengemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst</p>	

DiakonieG.EKvW 2003	Entwurf DiakonieG.EKvW 2015	Begründung
nicht wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.	nicht wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.	
<b>§ 4</b> <b>Diakoniepresbyterin, Diakoniepresbyter, Diakonieausschuss</b>	<b>§ 4</b> <b>Diakoniepresbyterin, Diakoniepresbyter, Diakonieausschuss</b>	
(1) <sub>1</sub> Das Presbyterium kann für die Dauer seiner Amtszeit eine Diakoniepresbyterin oder einen Diakoniepresbyter wählen und einen Diakonieausschuss bestellen.	(1) Das Presbyterium kann für die Dauer seiner Amtszeit eine Diakoniepresbyterin oder einen Diakoniepresbyter wählen und einen Diakonieausschuss bestellen.	
(2) <sub>1</sub> Die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter trägt dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Presbyteriums, im gottesdienstlichen Leben, in der Gemeindefarbeit und im kirchlichen Unterricht wahrgenommen wird. <sub>2</sub> Dies geschieht unter anderem durch	(2) <sub>1</sub> Die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter trägt dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Presbyteriums, im gottesdienstlichen Leben, in der Gemeindefarbeit und im kirchlichen Unterricht wahrgenommen wird. <sub>2</sub> Dies geschieht unter anderem durch	
a) regelmäßige Berichte im Presbyterium aus der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde;	a) regelmäßige Berichte im Presbyterium aus der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde;	
b) Vorschläge zur finanziellen Ausstattung der Diakonie im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde;	b) Vorschläge zur finanziellen Ausstattung der Diakonie im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde;	
c) Mitwirkung im Diakonieausschuss der Kirchengemeinde;	c) Mitwirkung im Diakonieausschuss der Kirchengemeinde;	
d) Mitarbeit in den übergemeindlichen diakonischen Gremien als Vertretung der Kirchengemeinde;	d) Mitarbeit in den übergemeindlichen diakonischen Gremien als Vertretung der Kirchengemeinde;	
e) Förderung der Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und ihrem Diakonieausschuss, den örtlichen diakoni-	e) Förderung der Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und ihrem Diakonieausschuss, den örtlichen diakoni-	

DiakonieG.EKvW 2003	Entwurf DiakonieG.EKvW 2015	Begründung
schen Einrichtungen, den benachbarten Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis sowie anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.	schen Einrichtungen, den benachbarten Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis sowie anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.	
(3) <sup>1</sup> Der Diakonieausschuss hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen und zu fördern. <sup>2</sup> Der Diakonieausschuss kann als beratender oder beschließender Ausschuss nach der Kirchenordnung gebildet werden. <sup>3</sup> Ihm sollen bis zu 12 Personen angehören, darunter die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter.	(3) <sup>1</sup> Der Diakonieausschuss hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen und zu fördern. <sup>2</sup> Der Diakonieausschuss kann als beratender oder beschließender Ausschuss nach der Kirchenordnung gebildet werden. <sup>3</sup> Ihm sollen <del>bis zu 12</del> <b>im Regelfall nicht mehr als acht</b> Personen angehören, darunter die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter.	Satz 3: Mit der Textänderung konnte eine übereinstimmende Formulierung mit dem Rheinland gefunden werden. Die Absenkung der Größe des Diakonieausschusses dient der Arbeitsfähigkeit.
<b>III. Diakonie in der Region</b>	<b>III. Diakonie in der Region</b>	
<b>§ 5 Aufgaben des Kirchenkreises</b>	<b>§ 5 Aufgaben des Kirchenkreises</b>	
(1) <sup>1</sup> Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Arbeit in seinem Bereich. <sup>2</sup> Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben wird für den Bereich eines Kirchenkreises oder mehrerer Kirchenkreise ein regionales Diakonisches Werk gebildet und eine Diakoniebeauftragte oder ein Diakoniebeauftragter berufen. <sup>3</sup> Die Kreissynode kann einen Diakonieausschuss nach der Kirchenordnung bilden.	(1) <sup>1</sup> Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Arbeit in seinem Bereich. <sup>2</sup> Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben wird für den Bereich eines Kirchenkreises oder mehrerer Kirchenkreise ein regionales Diakonisches Werk gebildet. <del>und eine Diakoniebeauftragte oder ein Diakoniebeauftragter berufen. <sup>3</sup>Die Kreissynode kann einen Diakonieausschuss nach der Kirchenordnung bilden.</del> (3) Kreissynode und Kreissynodalvor-	Die Diakoniebeauftragung wird in Abs. 2 aufgenommen.

DiakonieG.EKvW 2003	Entwurf DiakonieG.EKvW 2015	Begründung
(3) <i>Kreissynode und Kreissynodalvorstand pflegen enge Zusammenarbeit mit dem Leitungsorgan des regionalen Diakonischen Werkes.</i>	<del>stand</del> <sup>3</sup> <b>Der Kirchenkreis</b> pflegten <b>eine</b> enge Zusammenarbeit mit dem <del>Lei-</del> <del>tungsorgan</del> des regionalen Diakonischen Werkes.	Satz 3: aus Abs. 3 hierher gezogen
(2)  <sub>1</sub> Die oder der Diakoniebeauftragte wird vom Kreissynodalvorstand oder der Kreissynode berufen. <sub>2</sub> Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört es auch, die Diakonienpresbyterinnen und Diakonienpresbyter regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, zu Diakonienkonferenzen einzuladen. <sub>3</sub> Die Diakonienkonferenz dient der wechselseitigen Information zwischen regionalem Diakonien Werk und Diakonienpresbyterinnen und -presbytern.	(2) <b>Die Kreissynode kann einen Diakonieausschuss nach der Kirchenordnung bilden.</b> Die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand <b>beruft eine</b> <del>Die</del> <del>oder der</del> Diakoniebeauftragte <b>oder einen Diakoniebeauftragten</b> <del>wird vom Kreissynodalvorstand oder der Kreissynode berufen.</del> Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört es auch, die Diakonienpresbyterinnen und Diakonienpresbyter regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, zu Diakonienkonferenzen einzuladen. Die Diakonienkonferenz dient der wechselseitigen Information zwischen regionalem Diakonien Werk und Diakonienpresbyterinnen und -presbytern.	Diese Umstellung des Absatzes (Abs. 1 Satz 3 ist nun Abs. 2 Satz 1) dient der systematischen Klarheit.
(3) <i>Kreissynode und Kreissynodalvorstand pflegen enge Zusammenarbeit mit dem Leitungsorgan des regionalen Diakonischen Werkes.</i>	<del>(3) Kreissynode und Kreissynodalvorstand pflegen enge Zusammenarbeit mit dem Leitungsorgan des regionalen Diakonischen Werkes.</del>	in Satz 3 des Absatzes 1 aufgenommen
<b>§ 6 Regionales Diakonisches Werk</b>	<b>§ 6 Regionales Diakonisches Werk</b>	
(1) <sub>1</sub> Das regionale Diakonische Werk kann als kreiskirchliche oder als rechtlich selbständige Einrichtung gebildet werden. <sub>2</sub> Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Spit-	(1) <sub>1</sub> Das regionale Diakonische Werk kann <del>als kreiskirchliche oder</del> als rechtlich selbständige <b>oder unselbständige</b> Einrichtung <b>eines oder mehrerer Kirchenkreise</b> gebildet werden. <sub>2</sub> Das regionale	„Kreiskirchlich“ und „rechtlich selbständig“ ist kein Gegensatz, insofern hier klarere Formulierung gewählt.

DiakonieG.EKvW 2003	Entwurf DiakonieG.EKvW 2015	Begründung
<p>zenverbands der freien Wohlfahrtspflege der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakonisches Werk Westfalen-Lippe e. V.) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.</p>	<p>Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakonisches Werk Westfalen-Lippe e. V.) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.</p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Im Aufsichtsorgan des regionalen Diakonischen Werkes müssen Kirchenkreis und Kirchengemeinden angemessen vertreten sein. <sup>2</sup>Die Superintendentin oder der Superintendent sowie die oder der Diakoniebeauftragte, soweit sie oder er nicht Mitglied im Leitungsorgan ist, sind geborene Mitglieder des Aufsichtsgremiums; die Superintendentin oder der Superintendent hat in der Regel den Vorsitz. <sup>3</sup>Bilden mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames regionales Diakonisches Werk, wird die Vertretung der Superintendentinnen und Superintendenden sowie der Diakoniebeauftragten im Aufsichtsorgan in der Satzung geregelt.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Im Aufsichtsorgan des regionalen Diakonischen Werkes müssen Kirchenkreis und Kirchengemeinden angemessen vertreten sein. <sup>2</sup>Die Superintendentin oder der Superintendent sowie die oder der Diakoniebeauftragte, soweit sie oder er nicht Mitglied im Leitungsorgan ist, sind geborene Mitglieder des Aufsichtsgremiums; die Superintendentin oder der Superintendent hat in der Regel den Vorsitz. <sup>3</sup>Bilden mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames regionales Diakonisches Werk, wird die Vertretung der Superintendentinnen und Superintendenden sowie der Diakoniebeauftragten im Aufsichtsorgan in der Satzung geregelt.</p>	<p>Begrifflichkeit „Aufsichtsorgan“ vereinheitlicht</p>
<p>(3) Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk und dem Landeskirchenamt.</p>	<p>(3) Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk und dem Landeskirchenamt.</p>	

DiakonieG.EKvW 2003	Entwurf DiakonieG.EKvW 2015	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Arbeitsgemeinschaft Diakonie</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Arbeitsgemeinschaft Diakonie</b></p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. <sup>2</sup>Sie wird vom Diakonischen Werk oder einer von diesem beauftragten Person einberufen. <sup>3</sup>Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes an. <sup>4</sup>Das Diakonische Werk nimmt in der Regel an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. <sup>2</sup>Sie wird <b>von der oder dem Diakoniebeauftragten vom Diakonischen Werk</b> oder einer von diesem beauftragten Person einberufen. <sup>3</sup>Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes an. <sup>4</sup>Das Diakonische Werk <b>kann</b> nimmt in der Regel an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft <b>teilnehmen</b>.</p>	<p>Die Funktion „Diakoniebeauftragung im Kirchenkreis“ sollte auch die Arbeitsgemeinschaft Diakonie, also die Meinungsbildung in der Region begleiten.</p> <p>Abschwächung der Regelung für den nunmehr vergrößerten Bereich und gleichlautend mit dem Rheinland.</p>
<p>(2) Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie gibt sich im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(2) <del>Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie gibt sich im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk eine Geschäftsordnung.</del> <b>Das Diakonische Werk unterstützt die Bildung und die Arbeit der regionalen Arbeitsgemeinschaften.</b></p>	<p>Die Verpflichtung, sich eine Geschäftsordnung zu geben, wird aufgehoben. Die Unterstützung des Diakonischen Werkes ist aber gewährleistet. Die Formulierung konnte gleichlautend mit dem Rheinland gefunden werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen</b></p>	<p>Die Gliederung des Abschnitts IV ist überarbeitet worden. Sie ist damit auch gleichlautend mit dem Rheinland.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Landeskirche und ihr Diakonisches Werk</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Landeskirche und ihr Diakonisches Werk</b></p>	<p>Neue Gliederung: Die Regelungen zur Landeskirche und zum Diakonischen Werk sind nun getrennt.</p>
<p>(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen hat die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung diakonischer Arbeit in ihrem Bereich.</p>	<p>(1) <del>Die Evangelische Kirche von Westfalen hat</del> <b>trägt</b> die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung diakonischer Arbeit in ihrem Bereich. <sup>2</sup><b>Der Wahrneh-</b></p>	

DiakonieG.EKvW 2003	Entwurf DiakonieG.EKvW 2015	Begründung
	<p><b>mung dieser Aufgaben dient das Diakonische Werk.</b></p>	
	<p><b>§ 9 Diakonisches Werk</b></p>	
<p>(2) <sup>1</sup>Das Diakonische Werk ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne der Artikel 163 bis 165 Kirchenordnung. <sup>2</sup>Es führt die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V., vormals Evangelisches Hilfswerk Westfalen, fort. <sup>3</sup>Im Diakonischen Werk sind Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen und zeigen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung. <sup>4</sup>Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes.</p>	<p>(12) <sup>1</sup>Das Diakonische Werk ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne der Artikel 163 bis 165 Kirchenordnung. <sup>2</sup>Es führt die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V., vormals Evangelisches Hilfswerk Westfalen, fort. <sup>3</sup>Im Diakonischen Werk sind <b>die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie deren Verbände und andere selbstständige Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche</b> zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen und zeigen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung. <sup>4</sup>Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes.</p>	<p>Die Erweiterung dient der Vereinheitlichung innerhalb des RWL-Raumes.</p>
	<p><b>(2) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Diakonischen Werkes sind nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes und nach den Bestimmungen dieses Ge-</b></p>	<p>Diese neue Regelung dient der Versicherung der gegenseitigen Kommunikation. (gleichlautende Regelung im Rheinland)</p>

DiakonieG.EKvW 2003	Entwurf DiakonieG.EKvW 2015	Begründung
	<p><b>setzes zur vertrauensvollen und geschwisterlichen Zusammenarbeit verpflichtet. <sup>2</sup>Sie unterrichten sich im erforderlichen Umfang in der Region und darüber hinaus.</b></p>	
<p>(3) Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lip-pischen Landeskirche bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.</p>	<p>(3) Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen <del>und der Lip-pischen Landeskirche</del> bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.</p>	<p>Es gibt kein gemeinsames Diakoniegesetz der drei Landeskirchen, deswegen hier ausschließlich der Bezug auf Westfalen. Faktisch sind die drei Diakoniegesetze strukturell und inhaltlich ähnlich.</p>
	<p><b>§ 10 Zusammenarbeit von Landeskirche und Diakonischem Werk</b></p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Die Landeskirchen und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung ihres Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. <sup>2</sup>Zu gewährleisten sind</p>	<p>(4) <b>(1)</b> <sup>1</sup>Die Landeskirchen und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung ihres Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. <sup>2</sup>Zu gewährleisten sind</p>	<p>Es gibt kein gemeinsames Diakoniegesetz der drei Landeskirchen, deswegen hier ausschließlich der Bezug auf Westfalen. Faktisch sind die drei Diakoniegesetze strukturell und inhaltlich ähnlich.</p>
<p>a) gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche,</p>	<p>a) gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche;</p>	
<p>b) rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen,</p>	<p>b) rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen;</p>	
<p>c) rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben,</p>	<p>c) rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben;</p>	
<p>d) rechtzeitige Abstimmung in Fragen der</p>	<p>d) rechtzeitige Abstimmung in Fragen der</p>	



DiakonieG.EKvW 2003	Entwurf DiakonieG.EKvW 2015	Begründung
Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich.	Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich.	
3Die Landeskirchen und das Diakonische Werk treffen Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.	3Die Landeskirchen und das Diakonische Werk treffen <b>nach Abstimmung mit den anderen beteiligten Landeskirchen</b> Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.	Diese Regelung gilt für jede Landeskirche einzeln, aber die Abstimmung untereinander soll gesichert sein. Sie ist gleichlautend mit dem Rheinland und entspricht § 4 des Kirchenvertrages vom 2.7.2015
(5) Die Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes durch angemessene jährliche Zuschüsse.	<del>(25) 1Die Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes</del> <b>stellt dem Diakonischen Werk einen angemessenen Zuschuss</b> nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes <b>zur Verfügung</b> durch angemessene jährliche Zuschüsse. <b>2Durch diesen Zuschuss wird die Beitragspflicht der Landeskirche einschließlich ihrer Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Verbände abgegolten.</b>	Gleichlautende Regelung mit dem Rheinland gefunden. Durch den zusätzlichen Satz 2 wird deutlich benannt, dass die Landeskirchen in der Perspektive des gemeinsamen Vereins gleich behandelt werden müssen. Durch den zusätzlichen Satz 2 wird deutlich benannt, dass die Landeskirchen in der Perspektive des gemeinsamen Vereins gleich behandelt werden müssen.
	<b>(3) Dem Vorstand des Diakonischen Werkes wird in regelmäßigen Zeitabständen oder auf seinen Antrag die Gelegenheit gegeben, in einer Sitzung der Kirchenleitung zu berichten.</b>	Es ist keine regelmäßige Präsenzpflicht des Vorstandes in allen drei Kirchenleitungen, aber regelmäßige und offizielle Kontaktpflege vorgesehen. (gleichlautende Regelung im Rheinland)
<b>§ 9 Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen des Diakonischen Werkes</b>	<b>§ 11 9 Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen des Diakonischen Werkes</b>	
Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes oder seiner Mitglieder werden getroffen,	Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes oder seiner Mitglieder werden getroffen,	

DiakonieG.EKvW 2003	Entwurf DiakonieG.EKvW 2015	Begründung
1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:	1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:	
a) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken in der Evangelischen Kirche von Westfalen unabhängig von der Rechtsform;	<del>a) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken in der Evangelischen Kirche von Westfalen unabhängig von der Rechtsform;</del>	Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit wurde die Reihenfolge geändert. (gleichlautende Regelung im Rheinland)
b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes;	<del>a</del> b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes;	
c) Auflösung des Diakonischen Werkes;	<del>b</del> e) Auflösung des Diakonischen Werkes;	
	<del>ca) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken in der Evangelischen Kirche von Westfalen unabhängig von der Rechtsform</del> <b>einschließlich ihrer Rechtsgrundlagen;</b>	Die Ergänzung stellt klar, dass sich das Einvernehmen auch auf die Rechtsgrundlagen der regionalen Diakonischen Werke bezieht.
d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden des Diakonischen Werkes ;	d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden des Diakonischen Werkes <b>einschließlich ihrer Rechtsgrundlagen;</b>	Die Ergänzung stellt klar, dass sich das Einvernehmen auch auf die Rechtsgrundlagen der Fachverbände bezieht.
e) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes und der Stellvertretung;	e) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes und der Stellvertretung;	Hinweis: diese Regelung deckt auch den Plural ab (§ 19 Abs. 1 der Satzung DW.RWL).
f) Berufung des Vorstandes des Diakonischen Werkes;	f) Berufung des Vorstandes des Diakonischen Werkes <b>einschließlich einer Vorsitzfunktion;</b>	Die Ergänzung gilt für den Fall, dass ein Vorsitz (Sprecher) bestimmt wird, so dass auch dafür Einvernehmen hergestellt werden muss.
	<b>g) Erlass von Musterordnungen über die diakonische Arbeit;</b>	Diese Regelung ist im Satzungsprozess entstanden.
2. im Benehmen mit der Kirchenleitung:	2. im Benehmen mit der Kirchenleitung:	
die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans von Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit, die von besonde-	<b>a) die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans von Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit, die von besonde-</b>	Die Konkretisierung der Träger, die von besonderer Bedeutung sind, erfolgt gem. § 10 Abs. 6 der Satzung DW.RWL.

DiakonieG.EKvW 2003	Entwurf DiakonieG.EKvW 2015	Begründung
rer Bedeutung sind.	rer Bedeutung sind;	
	<b>b) Stellungnahmen des Diakonischen Werkes zu Grundsatzfragen.</b>	Diese Regelung ist aus § 10 Ziff. 2 (alt) entnommen.
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe</b></p>	<p style="text-align: center;"><del><b>§ 10</b></del></p> <p style="text-align: center;"><del><b>Mitwirkung der Landeskirche bei Entscheidungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe</b></del></p>	Diese Regelung entfällt mit einem gemeinsamen Diakonischen Werk RWL.
Die folgenden Entscheidungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. werden getroffen,	Die folgenden Entscheidungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. werden getroffen,	
1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:	1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:	
a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.,	a) <del>Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.,</del>	
b) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.,	b) <del>Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.,</del>	
c) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.,	c) <del>Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.,</del>	
d) Berufung und Abberufung des Vorstands der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. einschließlich der Regelung der Sprecherfunktion.	d) <del>Berufung und Abberufung des Vorstands der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. einschließlich der Regelung der Sprecherfunktion.</del>	
2. im Benehmen mit der Kirchenleitung:	2. im Benehmen mit der Kirchenleitung:	
Stellungnahmen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. zu Grundsatzfragen.	Stellungnahmen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. zu Grundsatzfragen.	

DiakonieG.EKvW 2003	Entwurf DiakonieG.EKvW 2015	Begründung
<p align="center"><b>§ 11</b></p> <p align="center"><b>Vertretung der Landeskirche in Organen des Diakonischen Werkes</b></p>	<p align="center"><b>§ 12 44</b></p> <p align="center"><b>Vertretung der Landeskirche in Organen des Diakonischen Werkes</b></p>	
<p>(1) Der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes gehören bis zu fünf von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandte Vertreterinnen oder Vertreter an.</p>	<p><b>1Die Evangelische Kirche von Westfalen entsendet Vertreterinnen oder Vertreter in die Organe des Diakonischen Werkes. 2Das Nähere regelt die Satzung des Diakonischen Werkes.</b></p> <p><del>(1) Der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes gehören bis zu fünf von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandte Vertreterinnen oder Vertreter an.</del></p>	<p>Drei Landeskirchen mit je eigenen Regelwerken können nicht autoritativ einseitig in das Satzungsgefüge eingreifen. Näheres regelt die Satzung, zu der Einvernehmen mit den drei Landeskirchen herzustellen ist.</p>
<p>(2) 1Dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes gehören die oder der Präses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen an. 2Die oder der Präses kann sich von einem Mitglied der Kirchenleitung vertreten lassen.</p>	<p><del>(2) 1Dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes gehören die oder der Präses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen an. 2Die oder der Präses kann sich von einem Mitglied der Kirchenleitung vertreten lassen.</del></p>	
<p align="center"><b>§ 12</b></p> <p align="center"><b>Vertretung der Landeskirche in Organen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe</b></p>	<p align="center"><del><b>§ 12</b></del></p> <p align="center"><del><b>Vertretung der Landeskirche in Organen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe</b></del></p>	
<p>1Die Landeskirche wird gemäß der Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. in dessen Organen vertreten. 2Die Kirchenleitung entscheidet über die zu entsendenden Personen.</p>	<p><del>1Die Landeskirche wird gemäß der Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. in dessen Organen vertreten. 2Die Kirchenleitung entscheidet über die zu entsendenden Personen.</del></p>	

DiakonieG.EKvW 2003	Entwurf DiakonieG.EKvW 2015	Begründung
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>V. Schlussbestimmungen</b>	
<p align="center"><b>§ 13</b></p> <p><b>Ausführungsbestimmungen</b></p>	<p align="center"><b>§ 13</b></p> <p><b>Ausführungsbestimmungen</b></p>	
<p>Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk durch Verordnung Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.</p>	<p>Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk durch Verordnung Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.</p>	
<p align="center"><b>§ 14</b></p> <p><b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p>	<p align="center"><b>§ 14</b></p> <p><b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p>	
<p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.</p>	<p>(1) <b>Das Diakoniegesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. in Kraft tritt.</b> <del>Die Kirchenleitung stellt das Inkrafttreten durch Verordnung fest. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.</del></p>	<p>Es erfolgt die Koppelung an den Satzungsprozess. (gleichlautende Regelung im Rheinland)</p>
<p>(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) vom 3. November 1976 (KABl. 1976 S. 130) außer Kraft.</p>	<p>(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz - <b>DiakonieG</b>) vom <b>13. November 2003</b> <del>3. November 1976</del> <b>(KABl. 2003 S. 373)</b> <del>(KABl. 1976 S. 130)</del> außer Kraft.</p>	

Entwurf  
(Stand 17. August 2015)

**Verordnung über das Inkrafttreten  
des Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakoni-  
schen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kir-  
chengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts  
und  
der Verordnung zur Änderung verschiedener Rechtsnormen aufgrund der Bildung des  
gemeinsamen Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe**

Die Kirchenleitung hat die folgende Verordnung beschlossen:

Das Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom xx. November 2015 und die Verordnung zur Änderung verschiedener Rechtsnormen aufgrund der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe vom xx. November 2015 treten am ... in Kraft.

Bielefeld, xx.yyyy 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift